

**Richtlinie für eine finanzielle Bezuschussung von Begegnungen im Rahmen
der Städtepartnerschaften durch die Fontanestadt Neuruppin**

**hier: Neufassung
Drucksache-Nr.: 2008/67**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Richtlinie für eine Bezuschussung von Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften durch die Fontanestadt Neuruppin.

**Richtlinie für eine Bezuschussung von Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften
durch die Fontanestadt Neuruppin**

Präambel

Die Fontanestadt Neuruppin unterhält partnerschaftliche Beziehungen zu den Städten Babimost (Polen), Bad Kreuznach (Deutschland), Certaldo (Italien) sowie Nymburk (Tschechien). Die Städtepartnerschaften dienen der Völkerverständigung und der Annäherung aneinander in einem näher zusammen wachsenden Europa. Die Partnerstädte sind daher bestrebt, Kontakte zwischen den Bürgern zu knüpfen und sich auf den Gebieten Kultur, Bildung, Sport, Kirche, Tourismus, Wirtschaft und Kommunalpolitik auszutauschen. Die Fontanestadt Neuruppin fördert, soweit Haushaltsmittel vorhanden sind, Partnerschaftsbegegnungen, die das Ziel des interkulturellen Dialoges beinhalten.

§ 1 Zuschussberechtigte

1. Vereine, Verbände, städtische Kulturträger und Schulen mit Sitz in Neuruppin können für Begegnungen mit Vereinen, Verbänden, Kulturträger oder Schulen der oben genannten Partnerstädte Neuruppins Zuschüsse von der Fontanestadt Neuruppin erhalten. Dasselbe gilt für von der Stadt organisierte Sammelfahrten Einzelner.
2. Städtepartnerschaftliche Begegnungen im Bereich Schule und Jugend werden bevorzugt bezuschusst. Alle weiteren Austauschmaßnahmen werden in der Reihenfolge der eingehenden Anträge gefördert.

§ 2 Voraussetzungen für die Bezuschussung

1. Bezuschusst werden können höchstens zwei Begegnungen in Neuruppin oder in der Partnerstadt innerhalb eines Jahres pro Antragsteller.
2. Alle für das laufende Haushaltsjahr geplanten Aktivitäten sind bis zum Ende des I. Quartals anzuzeigen. Der Antrag auf Bezuschussung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Begegnung schriftlich im Haupt- und Bürgeramt, Sachgebiet Städtepartnerschaften einzureichen.
3. Das Antragsformular zur Gewährung eines Zuschusses ist im Haupt- und Bürgeramt der Stadtverwaltung Neuruppin, Sachgebiet Städtepartnerschaft, Karl-Liebknecht-Straße 33-34, 16816 Neuruppin, Telefon 03391/355141 erhältlich. Es verlangt Angaben über die Teilnehmer, die Art und Dauer sowie über die Kosten der Begegnung.
4. Im Anschluss an die Begegnung ist gegenüber dem Haupt- und Bürgeramt der Stadtverwaltung Neuruppin, Sachgebiet Städtepartnerschaften eine exakte Abrechnung vorzunehmen mit dem Nachweis der Zuschussverwendung. Der Abrechnung ist eine kurze Zusammenfassung des Ablaufes der Begegnung für die jährlich erscheinende Dokumentation über die Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften beizufügen.
5. Nicht zuschussfähig sind Begegnungen, die einem kommerziellen oder touristischen Zweck dienen.

6. Seitens des Antragstellers besteht kein Anspruch auf die Bezuschussung.

§ 3 Begegnungen, die in der Partnerstadt stattfinden

1. Zuschussberechtigte nach § 1 Nr. 1, die zu einer partnerschaftlichen Begegnung in eine der Partnerstädte reisen, können einen Reisekostenzuschuss beantragen. Für die Fahrt ist das kostengünstigste Verkehrsmittel zu wählen. Hierbei kann die Fontanestadt Neuruppin bis zu einem Viertel der Fahrtkosten erstatten (Nachweis erforderlich).

2. Bei Bahn- und Flugreisen werden grundsätzlich die Kosten zugrunde gelegt, die bei der Benutzung der 2. Klasse unter Ausnutzung aller Vergünstigungen entstehen.

3. Sofern Privatfahrzeuge für die Anreise in die Partnerstadt genutzt werden, gewährt die Fontanestadt Neuruppin Kilometerpauschalen. Die Pauschale gilt für eine einfache Fahrt und beträgt pro Entfernungskilometer 0,15 EUR bei PKW sowie 0,20 EUR bei Kleinbussen.

Partnerstadt	Entfernung, einfache Fahrt	Zuschuss je PKW 0,15 EUR pro km	Zuschuss je Kleinbus 0,20 EUR pro km
Babimost	260 km	39,00 EUR	52,00 EUR
Nymburk	450 km	67,50 EUR	90,00 EUR
Bad Kreuznach	660 km	99,00 EUR	132,00 EUR
Certaldo	1333 km	199,95 EUR	266,60 EUR

4. Ferner bietet die Fontanestadt Neuruppin an, verwaltungseigenen Fahrzeuge für die Fahrt in die Partnerstadt zu nutzen, sofern diese zum betreffenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Hierbei sind die Benzinkosten selbst zu tragen.

§ 4 Begegnungen, die in Neuruppin stattfinden

1. Die Fontanestadt Neuruppin kann den Aufenthalt von Zuschussberechtigten nach § 1 Nr. 1 aus einer der Partnerstädte finanziell bezuschussen. Zuschussfähig sind folgende Kostenarten: Übernachtungskosten, Verpflegungskosten, Kosten für Besichtigungen und Eintritte (Nachweise erforderlich).

2. Es wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 13,00 Euro festgelegt, der dem Antragsteller pro Gast und Tag, höchstens jedoch für 5 Tage (65,00 Euro), ausbezahlt wird.

§ 5 Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss wird im Anschluss an die Partnerschaftsbegegnung und nach Vorlage des Nachweises überwiesen. Im Einzelfall ist es möglich, dem Antragsteller einen Vorschuss auf den Zuschuss im Vorfeld der Begegnung zu zahlen. Ein Anspruch auf einen Vorschuss besteht nicht.

§ 6 Ausnahmen

1. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Fontanestadt Neuruppin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von einzelnen Regelungen dieser Richtlinie abweichen.

2. Besonders berücksichtigt werden hierbei Aktivitäten, die mit außerordentlicher Bedeutung für die Fontanestadt einem längerfristigen Ziel dienen und denen thematische Schwerpunkte zugrunde liegen. Diese Aktivitäten sollen der Projektbearbeitung dienen, wobei das jeweilige Arbeitsergebnis im Anschluss an die Projektphase der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

§ 7 Verpflichtung zur Rückzahlung

Der Antragsteller ist verpflichtet, einen bereits gezahlten Zuschuss in voller Höhe beziehungsweise teilweise zurückzuzahlen, wenn oder soweit

- a) er in dem eingereichten Zuschussantrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat;
- b) er erforderliche Auskünfte verweigert und Unterlagen zur Überprüfung der bezuschussten Begegnung nicht innerhalb einer schriftlich bestimmten Frist vorlegt;
- c) eine im Vorfeld bezuschusste Begegnung nicht stattfindet;
- d) die im Zuschussantrag genannten Kosten sich reduzieren.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Richtlinie für die finanzielle Bezuschussung von Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften durch die Stadtverwaltung Neuruppin tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2009 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für eine finanzielle Bezuschussung von Begegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften durch die Stadtverwaltung Neuruppin vom 20. Oktober 1995 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 20. Oktober 1995) außer Kraft.

Neuruppin, den 30.04.2009

Golde
Bürgermeister